

**Gemeinde Altshausen
Landkreis Ravensburg**

Obdachlosensatzung

**1. Ergänzung der Satzung über die Benutzung von
Obdachlosenunterkünften**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg KAG (§§ 2 und 13 KAG neu) hat der Gemeinderat am 05. Oktober 2016 folgende 1. Ergänzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Altshausen vom 17.04.2014 beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird um folgende Obdachlosenunterkunft ergänzt:

- Paul-Pfaff-Straße 14

Artikel II

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hagenmooser Str. 7: 9,84 €/qm
- b) Paul-Pfaff-Straße 14: 18,49 €/qm

Artikel III

Diese 1. Ergänzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ergänzt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 17.04.2014.

**Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4
Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Altshausen, den 05.10.2016

Bauser
Bürgermeister